

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 8. Februar 1988

zur Aussetzung der allgemeinen Zollpräferenzen für 1988 für Eisen- und
Stahlerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea

(88/80/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

in Einvernehmen mit der Kommission,

BESCHLIESSEN :

Artikel 1

Die mit dem Beschluß 87/564/EGKS⁽¹⁾ gewährten allgemeinen Zollpräferenzen werden
für Waren mit Ursprung in der Republik Korea ausgesetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluß tritt am 15. Februar 1988 in Kraft.

Er gilt nicht für Waren, für die der Nachweis erbracht wird, daß sie vor dem 14.
Dezember 1987 in die Gemeinschaft versandt worden sind.

Geschehen zu Brüssel am 8. Februar 1988.

Der Präsident

I. KIECHLE

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1987, S. 111.